112. Wird eine einstweilige Verfügung, durch welche der Partei perfönlich eine Handlung ober Unterlassung bei Strafe aufgegeben wird, rechtlich wirksam, wenn sie dem (für den Hauptprozes bestellten) Brozesbevollmächtigten der Bartei zugestellt ist?

III. Civilsenat. Beschl. v. 7. Juli 1897 i. S. St. (Kl.) w. W. (Bekl.). Beschw. Rep. III. 140/97.

## I. Oberlanbesgericht Bena.

In einem zwischen dem Rentner S. in Weimar, als Kläger, und dem Rittergutspachter W. in U. dei Weimar, als Beklagtem, wegen Erfüllung eines Fischereipachtvertrages anhängigen Prozesse war, während derselbe in der Berusungsinstanz schwebte, vom Oberslandesgerichte auf den Antrag des Beklagten unterm 12. Mai 1897 eine einstweilige Versügung erlassen worden, durch welche, wenn Beklagter eine Sicherheit in Höhe von 100 M seiste, dem Kläger die Ausübung der Fischerei in dem streitigen Fischwasser bei einer Strase vom 30 M für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt wurde. Diese Versügung wurde am 14., und der Nachweis der Sicherheitsleistung, mit dem die Versügung vollziehdar wurde, am 18. Mai dem zweitsinstanzlichen Prozesbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt I. in Jena, zugestellt. Da der Kläger gleichwohl am 19. Mai abends gegen 6 Uhr, sowie am 20. und 21. Mai weiter sischen ließ, so be-

antragte ber Beklagte, ihn in die angebrohte Strase zu verurteilen. Der Kläger, hierüber gehört, machte geltend, daß die einstweilige Versfügung ihm persönlich erst am Abend des 21. Mai zugestellt und erst am 22. Mai von ihm gelesen, darauf aber die Fischerei alsbald von ihm eingestellt worden sei. Das Oberlandesgericht verwarf im wesentlichen diese Entschuldigung und verurteilte den Kläger wegen der am 19., 20. und 21. Mai bewirkten Ausübung der Fischerei zu einer Strase von zusammen  $(3 \times 30 =)$  90 M.

Die vom Rläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerbe wurde vom Reichsgerichte zuruckgewiesen aus folgenben

## Grünben:

"Es ist dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß die einsteweilige Verfügung vom 12. Mai 1897 und die darin enthaltene Strafsandrohung dem Kläger gegenüber bereits mit der seinem Prozesbevollsmächtigten zweiter Instanz am 14. und 18. Mai 1897 geschehenen Zustellung der erwähnten Verfügung sowie des Nachweises erfolgter Sicherheitsleistung wirksam wurde, und daß sich daher der Kläger auf eine ihm persönlich erst am 21. oder 22. Mai 1897 gewordene Kenntnis von jener Verfügung nicht berusen kann.

Was zunächst die Ordnungsmäßigkeit der erwähnten Zustellung betrifft, so mag dahingestellt bleiben, ob dieselbe in dem vorliegenden, als Inzidentstreit zu dem Hauptprozesse hinzutretenden und nicht zur "Instanz" im Sinne von § 163 C.P.D. gehörigen, Versahren nach § 162 C.P.D. an den Prozesbevollmächtigten des Rlägers geschehen mußte, wie der vorige Richter annimmt; i jedenfalls konnte sie rechtsgültig an den Vertreter ersolgen, da nach § 78 C.P.D. die Vollmacht für den Hauptprozeß auch die Vollmacht für das eine einstweilige Versügung betreffende Versahren umsaßt. Iene Zustellung aber mußte der Rläger gegen sich gelten lassen, als ob sie an ihn selbst ersolgt wäre, auch wenn die zugestellte Versügung (wie z. B. auch die Ladung zu einem Schwörungstermin) eine ihm persönlich obliegende Handlung, bezw. Unterlassung ersorderte.

Bgl. Motive zur Civilprozefordnung S. 149. 150; Entscheidung bes jetzt erkennenden Senates bei Rassow u. Kuntel, Beiträge Bb. 37 S. 425.

<sup>1</sup> Bal. Bb. 15 biefer Sammlung Rr. 124 S. 429.

D. N.

Allerdings konnte er die Verurteilung in die angedrohte Strafe durch den Nachweiß abwenden, daß er ohne eigenes oder seines Anwaltes Verschulden durch unadwendbare Hindernisse in der Zeit von der Zustellung des Nachweises der Sicherheitsleiftung an letzteren dis zu der für straffällig erachteten Ausübung der Fischerei von dem (rechtswirtsam gewordenen) Fischereiverdot keine Kenntnis habe erhalten können. Allein eine derartige Entschuldigung sieht dem Kläger hier nicht zur Seite; vielmehr muß nach den in Betracht kommenden räumslichen Entsernungen und Verkehrsverhältnissen angenommen werden, daß der Kläger von der am 18. Mai seinem Anwalte gewordenen Zustellung und der damit eingetretenen Wirksamkeit der Verfügung vom 12. Mai recht wohl dis zu der am 19. Mai abends 6 Uhr ersfolgten Fischereiausübung Kenntnis erhalten konnte, zumal diese Sachslage seit der bereits am 14. Mai ersolgten Zustellung der mehrserwähnten Verfügung zu erwarten war."...

<sup>1</sup> Bgl. Bb. 36 biefer Sammlung Rr. 107 S. 417.